

Allgemeines

1. Alle in diesen Bedingungen gebrauchten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.
2. Mit Anmeldung durch den/die Ausbildungswerber/in bzw. Leistungsbezieher (in der Folge geschlechtsneutral als „Kunde“ bezeichnet) erteilt diese/r einen Ausbildungsauftrag an die Fahrschule Mayr (in der Folge kurz als „Fahrschule“ bezeichnet) unter Festlegung der/des von der Fahrschule angebotenen Ausbildungspakete/s gemäß Punkte 8 bis 12. Der Ausbildungsvertrag kommt nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Annahme des vollständig ausgefüllten und vom Kunden und im Fall der Minderjährigkeit dessen Erziehungsberechtigten unterzeichneten Ausbildungsauftrages durch die Fahrschule Mayr zustande.
3. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
4. Dem Kunden sind diese Geschäftsbedingungen vor Abschluss des Vertrags nachweislich zur Kenntnis zu bringen und diese von ihm mittels Unterschrift bei der Anmeldung zu bestätigen.
5. Diese Geschäftsbedingungen werden einschließlich der von der Fahrschule angebotenen Ausbildungs- und Leistungspakete in den für die Anmeldung zur Ausbildung bestimmten Räumen der Fahrschule ersichtlich gemacht. Der Aushang des jeweils geltenden Fahrlehrtarifes erfolgt nach den Bestimmungen des § 112 Abs. 2 KFG mit dem in § 63c KDV vorgeschriebenen Inhalt (Paketpreise und die darin enthaltenen Leistungen).
6. Die Fahrschule Mayr behält sich die Änderungen der Geschäftsbedingungen vor.

Umfang und Inhalt des Ausbildungsvertrages

7. Der Umfang der Ausbildung richtet sich nach dem anlässlich der Anmeldung oder durch gesonderten Auftrag gebuchten Ausbildungs- oder Leistungspaket(en).
8. Die Ausbildungs- und Leistungspakete beinhalten
9. die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichtes nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere KFG 1967, KDV 1967, FSG 1997 und die entsprechenden für die jeweilige Führerscheinklasse oder Zusatzcodes geltenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung oder die Grundqualifikation und Weiterbildung nach der GWB-VO (C95 bzw. D95);
10. die Vorstellung zur und Betreuung bei der ersten behördlichen Fahrprüfung am Standort der Fahrschule, falls dies Bestandteil des gebuchten Ausbildungs- und Leistungspaketes ist;
11. die Vorstellung zu und Betreuung bei allfälligen Wiederholungsprüfungen nach Erteilung eines gesonderten Auftrages;
12. die Mehrphasenausbildung nach bestandener Fahrprüfung für die Klassen A1, A2, A o- der B, falls dies Bestandteil des gebuchten Ausbildungs- und Leistungspaketes ist, ansonsten aufgrund eines gesonderten Auftrages.
13. Die Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht vor allfälligen Wiederholungsprüfungen bedarf der Erteilung eines gesonderten Auftrages.
14. Der Unterricht erfolgt in Form von geschlossenen Gruppenkursen, soweit sich aus der Beschreibung des jeweiligen Ausbildungs- und Leistungspaketes nichts anderes ergibt.
15. Vereinbarte Fahrstunden können von der Fahrschule bei technischen Mängeln des Fahrzeugs verschoben werden. Werden entfallene Termine oder Teilleistungen nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin angeboten, stehen dem Kunden für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der Teilleistung hinausgehenden Ersatzansprüche zu.

Vertragsdauer

16. Sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde, beginnt die Ausbildung mit der ersten in Anspruch genommenen Leistung, die auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages gemäß Punkt 8 bis 12 folgt.
17. Der Vertrag endet mit Bestehen der Fahrprüfung bzw. der Ausstellung der Ausbildungsbestätigung. Ist jedoch vereinbart, dass die zweite Ausbildungsphase Gegenstand der Ausbildung sein soll, endet der Vertrag erst mit erfolgreicher Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase. Bei Ausbildungen für die Klasse AM sowie bei Zusatzcodes endet der Vertrag mit der Absolvierung der gesamten vorgeschriebenen Ausbildung.
18. Im Falle der Berufskraftfahrer-Grundqualifikationsprüfung (C 95 / D 95) endet der

Vertrag mit absolvierter praktischer Prüfung. Im Falle einer Weiterbildungsmaßnahme im Sinne der Grundqualifikation- und Weiterbildungsverordnung (GWB-VO) endet die Ausbildung mit Beendigung des/der jeweils vereinbarten Moduls/e.

19. Hat der Kunde innerhalb von 12 Monaten (bzw. 20 Monaten bei Klasse BL17) ab Ausbildungsbeginn nicht die gesamte Ausbildung absolviert, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist.
20. Die theoretische Fahrprüfung ist Grundvoraussetzung für eine Abnahme der praktischen Fahrprüfung.
21. Abweichend davon wird bei der Ausbildung für eine vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (L17) eine Frist von 2 Monaten festgelegt.
22. Im Falle einer Weiterbildungsmaßnahme im Sinne der Grundqualifikation und Weiterbildungsverordnung (GWB-VO) endet die Ausbildung, wenn der Kunde zum gebuchten Modul nicht erscheint.
23. Beginnt der Kunde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Ausbildungsauftrages mit der Ausbildung, so endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist. Umfasst der Vertrag die gesetzlich vorgeschriebene zweite Ausbildungsphase, so gilt der Vertrag als beendet, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen (einschließlich Nachfristen) für die Module der zweiten Ausbildungsphase nicht eingehalten wurden. Der Fahrschule gebührt in diesen Fällen der in Punkt 61 festgelegte Kostenersatz.
24. Der Vertrag endet auch dann vorzeitig, wenn die Behörde die für die Zulassung zur Fahrprüfung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen des Kunden als nicht gegeben erachtet. Die bis zur nachweislichen Mitteilung durch den Kunden an die Fahrschule Mayr von dieser erbrachten Leistungen sind nach den Bestimmungen des Punktes 62 abzugelten.
25. Der Ausbildungsvertrag kann von beiden Parteien ordentlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Der Kunde kann aus der ordentlichen Kündigung keine Ansprüche ableiten. Eine Rückzahlung des Entgelts für das Leistungspaket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Kulanzlösungen müssen mit der Geschäftsleitung abgestimmt werden.

26. Jede Partei kann den Vertrag darüber hinaus außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die jeweils andere Partei hat in dem Fall Anspruch auf Schadenersatz, wenn der wichtige Grund im Verhalten des anderen vorliegt, womit der einen der beiden Parteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

Voraussetzungen zur Teilnahme

27. Mit der Anmeldung zu einer Ausbildung bzw. einem Leistungspaket bestätigt der Kunde, dass er die Voraussetzungen für eine positive Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung für den Erwerb der angestrebten Lenkberechtigung und für das erfolgreiche Durchlaufen der allenfalls erforderlichen zweiten Ausbildungsphase erbringen muss, um eine gesetzeskonforme Ausbildung zu absolvieren.
28. Ein Ausbildungsbeginn ist auch bereits vor der behördlichen Bestätigung einer Verkehrszuverlässigkeit bzw. gesundheitlicher Eignung durch Feststellung eines berechnigten Arztes möglich. Sollte sich obige Eignung anschließend als nicht einbringbar herausstellen, so trägt der Kunde das damit verbundene Risiko. In diesem Fall wird der Ausbildungsvertrag gemäß Punkt 25 automatisch beendet. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die gesundheitliche Eignung für das erfolgreiche Durchlaufen der allenfalls erforderlichen zweiten Ausbildungsphase nicht erbringt.
29. Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde unter Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden, die Fahrtüchtigkeit und/oder die Verkehrszuverlässigkeit negativ beeinflussenden Mitteln steht, so wird er vom theoretischen und praktischen Unterricht bzw. im gegebenen Fall vom Besuch der Module der zweiten Ausbildungsphase ausgeschlossen. Der Kunde hat der Fahrschule Mayr bei diesem Verschulden für den entstandenen Aufwand aufzukommen.

Theoretischer Unterricht

30. Der vollständige Besuch eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden theoretischen Unterrichtes ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung der im § 10 Führerscheingesetz 1997 (FSG) angeführten Bestätigung. Daher obliegt dem Kunden die vollständige Absolvierung des den theoretischen Teil der Ausbildung insgesamt abdeckenden Gruppenkurses.
31. Für den Fall, dass der Kunde verpflichtend zu besuchende Teile des Unterrichtes, aus welchen Gründen auch immer versäumt, hat er diese innerhalb eines anderen geschlossenen Gruppenkurses, nötigenfalls auch an einem anderen Ort, nachzuholen.

Praktischer Unterricht (Fahrausbildung)

32. Voraussetzung - außer bei der Klasse AM vor dem 20. Geburtstag, Code 96, Code 111 oder BE (mit eidesstaatlicher Erklärung) - für den Beginn der praktischen Fahrausbildung im Rahmen einer Führerscheinausbildung ist die durch einen nach § 34 FSG bestellten Arzt festgestellte körperliche und geistige Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angestrebten Führerscheinklasse. Die Einhaltung allenfalls von der Behörde erteilter Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Kunden. Alle sich aus der Nichteinhaltung von der Behörde erteilter oder gesetzlich bestehender Bedingungen oder Auflagen durch den Kunden ergebenden Rechtsfolgen sind vom Kunden zu tragen.

33. Die Benutzung der Schulfahrzeuge und Schulungseinrichtungen ist dem Kunden nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet. Den Anordnungen dieses Beauftragten ist Folge zu leisten.

34. Für eigens mitgebrachte Fahrzeuge, die der Kunde für seine Ausbildung verwendet, übernimmt die Fahrschule keinerlei Haftung. Im Falle von eigens hervorgerufenen Beschädigungen während der Ausbildung kann der Kunde keine Schadensansprüche dafür geltend machen.

35. Die Dauer einer Unterrichtseinheit (Fahrlektion) beträgt 50 Minuten. Der Preis der Fahrlektion richtet sich nach den bei Vertragsabschluss geltenden Tarifbestimmungen. Diese sind, wie gesetzlich vorgeschrieben, an der Eingangstür der Fahrschule angebracht.

36. Bei der Fahrausbildung ist den Anordnungen des Fahrlehrers unbedingt Folge zu leisten. Ein Schadenersatzanspruch der Fahrschule Mayr bei Zuwiderhandeln durch den Kunden ergibt sich nach den Bestimmungen des Schadenersatzrechts.

37. Die Fahrlektion beginnt grundsätzlich am Standort oder am Übungsplatz der Fahrschule und endet dort.

38. Wird eine Fahrlektion über Wunsch des Kunden an einem anderen Ort begonnen und/oder beendet, ist die Wegzeit des Fahrlehrers zwischen diesen Orten und dem Standort der Fahrschule einzurechnen.

39. Das Mitfahren Dritter im Schulfahrzeug während der Fahrlektionen ist nur mit Zustimmung der Fahrschule Mayr gestattet. Gleiches gilt für die Mitnahme von Tieren. Die Fahrschule ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn dadurch das Ziel der Fahrausbildung oder allgemein die physische oder psychische Leistungsfähigkeit oder die Aufnahmefähigkeit des Kunden beeinträchtigt würde.

40. Absagen von Fahrlektionen oder Wiederholungskursen durch den Kunden sind bis zu 48 Stunden bzw. 2 Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Termin der Fahrlektion persönlich, telefonisch oder schriftlich (ein- langend oder per E-Mail an die Fahrschule (mit Lesebestätigung durch die Fahr- schule) ohne weitere Kosten möglich. Bei verspäteten Absagen treten die in Punkt 64 angeführten Kostenfolgen ein.

Zweite Ausbildungsphase/Ergänzungsausbildung

41. Für die zweite Ausbildungsphase oder eine Ergänzungsausbildung sind die Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Unterricht sowie die Bestimmungen zum theoretischen und praktischen Unterricht (Punkte 28 bis 40) sinngemäß anzuwenden.

42. Absolviert der Kunde die zweite Ausbildungsphase oder eine Ergänzungsausbildung, wird davon ausgegangen, dass er die für die bereits erteilte Lenkberechtigung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Bei begründeten Zweifeln darüber kann der Abschluss und/oder Erfüllung des Ausbildungsvertrags von einer mit einem Fahrlehrer zu absolvieren- den Probefahrt abhängig gemacht werden.

43. Fehlen die Voraussetzungen (erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten) für die zweite Ausbildungsphase, so sind diese vom Kunden nachzuholen.

44. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Fristen, in denen die zweite Ausbildungsphase stattzufinden hat, eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat der Kunde rechtzeitig vor Ablauf der Fristen konkrete Termine für die Durchführung der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungsmodule (Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining etc.) zu vereinbaren.

45. Die Fahrschule trifft keine wie immer geartete Nachforschungspflicht oder Haftung für die Einhaltung der Fristen der vorgeschriebenen Module der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden. Die Fahrschule trifft keine wie immer geartete Nachforschungspflicht oder Haftung für die Einhaltung der Fristen der vorgeschriebenen Weiterbildung der Berufskraftfahrer-Grundqualifikation (C95 / D95) durch den Kunden. Der Kunde ist für die Einhaltung der Fristen selbst verantwortlich.

46. Die Fahrschule verpflichtet sich nach Absolvierung der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Stufen der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden diesen Umstand im Zentralen Führerscheinregister einzutragen. Dem Kunden ist auf Wunsch eine Bestätigung über das jeweils absolvierte Modul auszustellen.

Fahrprüfung

47. Nach Absolvierung des praktischen und theoretischen Unterrichts im Umfang des gebuchten Ausbildungspaketes hat die Fahrschule dem Kunden im Einvernehmen mit

der zuständigen Behörde in angemessenem Zeitraum einen Prüfungstermin anzubieten.

48. Eine Auswahl des gewünschten Prüfungstermins hat vom Kunden bei einer theoretischen oder praktischen Prüfung bis 1 Woche vor dem Wunschtermin zu erfolgen. Diese Auswahl ist der Fahrschule persönlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Eine kurzfristigere Anmeldung ist nicht mehr möglich.

49. Die Anmeldung zur behördlichen Fahrprüfung erfolgt durch die Fahrschule, wenn die für die jeweils angestrebte Lenkberechtigung vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich absolviert wurde. Der Kunde hat die Möglichkeit eine Garantieprüfung zur theoretischen Prüfung abzulegen. Die Rahmenbedingungen für den Erhalt der Durchfalls-Garantie sind in der Fahrschule Mayr zu erfragen. Ebenso die Vereinbarung für eine Garantieprüfung.

50. Die Einteilung der Plätze bei Prüfungsterminen erfolgt durch die Fahrschule.

51. Die Fahrschule Mayr kann den Antritt zur behördlichen praktischen Prüfung ablehnen, wenn nach begründeter Meinung dieser das Ausbildungsziel noch nicht erreicht ist. In diesem Fall kann der Kunde die Ausbildung zur Erlangung der für die Fahrprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten fortsetzen, oder den Ausbildungsvertrag mit der Fahrschule gemäß Punkt 27 fristlos beenden. Dem Kunden entstehen daraus keine wie auch immer gearteten Ansprüche.

52. Hält der Kunde nach Mitteilung des Prüfungstermins an ihn nicht sämtliche Terminvereinbarungen einschließlich allfälliger Vorprüfungstermine ein, so kann die Fahrschule die dem Kunden gemachte Prüfungsterminzusage zurücknehmen.

53. Absagen von behördlichen Theorie-Prüfungsterminen sind bis zu 3 Werktagen vor dem Termin schriftlich (einlangend), persönlich, per Telefax oder per E-Mail (mit Lesebestätigung) an die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich. Bei behördlichen Praxis-Prüfungsterminen gilt selbiges mit einer Frist von 5 Werktagen. Samstage, Sonn- und Feiertage sind von dieser Berechnung ausgeschlossen. Später erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zum Prüfungstermin, aus welchen in seiner Interessenssphäre auch immer liegenden Gründen (z.B. Erkrankung, Unfall) des Kunden, berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung des laut Tarif vorgesehenen Leistungsentgelts.

54. Zur behördlichen Fahrprüfung hat der Kunde einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen.

55. Vertragsgegenstand ist die Vorbereitung zur Fahrprüfung, nicht die erfolgreiche Ablegung der Fahrprüfung selbst. Aus dem bloßen Umstand des Nichtbestehens der Fahrprüfung können daher keine Ansprüche abgeleitet werden. In diesem Fall kann entweder die Ausbildung entsprechend den bei der Prüfung festgestellten Defiziten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Punkte 28 bis 40 wiederholt oder das Vertragsverhältnis fristlos gemäß Punkt 27 beendet werden.

56. Die Anmeldung zur Berufskraftfahrer-Grundqualifikationsprüfung (C95 / D95) obliegt dem Kunden.

Ausbildungskosten; Verrechnung; Zahlungsverzug; Kosten versäumter Termine

57. Die Ausbildungskosten bestimmen sich nach dem für die Ausbildungs- und Leistungspakete bei Vertragsabschluss gültigen Tarifen. Sämtliche behördlichen Abgaben und Gebühren, die Kosten für die ärztliche Untersuchung, ärztliche Fachgutachten und/oder psychologische Gutachten, der Erste-Hilfe-Kurs sowie Lernunterlagen sind nicht Gegenstand des Ausbildungsauftrags und vom Kunden gesondert zu bezahlen. Alle Preise beinhalten, wenn nicht anders angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer von 20%.

58. Bei Beginn der Ausbildung hat der Kunde eine Anzahlung entsprechend des/der gebuchten Leistungspaketes/e zu leisten. Ist diese Anzahlung durch Teilleistungen der Fahrschule aufgebraucht, hat der Kunde auf Aufforderung der Fahrschule weitere Anzahlungen oder eine Restzahlung in der Höhe der voraussichtlich auflaufenden Ausbildungskosten zu bezahlen.

59. Sonderangebote sind grundsätzlich mit Abschluss des Ausbildungsvertrages zur Gänze fällig.

60. Vor Antritt zur Fahrprüfung bzw. vor Ausbildungsende erfolgt über die bis zu diesem Termin angelaufenen Ausbildungskosten eine Zwischenabrechnung durch die Fahrschule. Ergibt sich bei dieser Zwischenabrechnung ein Saldo zugunsten der Fahrschule, so ist der aushaftende Betrag vor An- tritt zur behördlichen Fahrprüfung vom Kunden zu entrichten. Ein Saldo zu Gunsten des Kun- den wird von der Fahrschule nach bestandener Fahrprüfung zurückerstattet. Auf Wunsch wird eine detaillierte schriftliche Leistungsaufstellung / Kundeninformation durch die Fahrschule Mayr an den Kunden ausgegeben.

61. Im Fall des Vertragsendes gemäß Punkt 24 wird ein Kostenersatz in der Höhe von 10 % des gebuchten Ausbildungspaketes verrechnet.

62. Im Fall des Vertragsendes gemäß Punkt 25 (Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Fahrprüfung) hat der Kunde die bis zu seiner Mitteilung an die Fahrschule die von ihm bis dahin in Anspruch zu nehmenden bzw. genommenen Leistungen zu bezahlen.

63. Bei Zahlungsverzug wird dem Kunden eine schriftliche Erinnerung bzw. in weiterer Folge eine schriftliche Mahnung zugesandt. Mit der 2. Mahnung hat der Kunde ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. über dem gesetzlichen Basiszinssatz zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer zu bezahlen. Für jede schriftlich gestellte Mahnung der Fahrschule Mayr gelten EUR 15.- Mahnspesen als vereinbart. Bei weiterem Zahlungsverzug (nach der 2. Mahnung) wird die Angelegenheit an ein Inkassobüro zur gerichtlichen Betreibung weitergeleitet. Die Fahrschule ist bei Zahlungsverzug berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Außenstandes auszusetzen.

64. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen für den konkreten Fall nicht anderes bestimmt ist, ist die Fahrschule berechtigt, bei nicht erfolgter Inanspruchnahme vereinbarter Leistungen/Teilleistungen, welche durch den Kunden aus welchen, in seiner Interessenssphäre liegenden Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Unfall) versäumt wurden, den im Tarif jeweils für diese Leistung/Teilleistung vorgesehenen Preis zu verrechnen.

Erfassung der Kundendaten; Datenschutz

65. Mit der Anmeldung erteilt der Kunde die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Angaben zu seiner Person durch die Fahrschule Mayr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

66. Den Kunden betreffende personenbezogene Daten dienen ausschließlich dem Betriebszweck der Fahrschule und werden vertraulich behandelt. Sie werden nur in dem für die zur Administration während der Ausbildung und die Erfüllung des Ausbildungsvertrags erforderlichen Vorgänge unbedingt erforderlichen Umfang verarbeitet und solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

67. Eine Übermittlung der Kundendaten im jeweils erforderlichen Umfang erfolgt im Rahmen des Ausbildungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich an die jeweils zuständigen Behörden. Ansonsten wird eine Weitergabe der Kundendaten an Dritte sowie die Erstellung personenbezogener Auswertungen ausdrücklich ausgeschlossen.

68. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrags jede Änderung seiner in der Anmeldung angegebenen Daten, wie z.B. Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail- Adresse unverzüglich mitzuteilen.

69. Die Fahrschule Mayr wird dem Kunden über Anfrage unentgeltlich Auskunft über die bei der Fahrschule gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Der Kunde kann die Fahrschule Mayr jederzeit um die Berichtigung, Löschung und Sperrung der gespeicherten personenbezogenen Daten ersuchen.

70. Die Fahrschule ist gemäß Datenschutzgesetz beim österreichischen Datenverarbeitungsregister unter Nummer DVR: 4019297 eingetragen.

Haftung

71. Die Fahrschule Mayr ist ausschließlich zur Vermittlung der für die theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen des KFG, des FSG oder der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung (GWB) und im Umfang des abgeschlossenen Ausbildungsvertrags verpflichtet. Sie übernimmt aber keine Haftung für einen nicht eingetretenen Prüfungserfolg.

72. Weiters übernimmt die Fahrschule Mayr keine Haftung für Schäden an oder den Verlust von persönlichen Gegenständen der Kunden während der Teilnahme an der theoretischen oder praktischen Ausbildung, sofern der Fahrschule bzw. ihren Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Im Übrigen ist jede Haftung der Fahrschule ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Personenschäden oder um vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden handelt.

73. Für Schäden, welche während der praktischen Fahrausbildung, insbesondere vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B (L-17) und der Klasse B-Dual, an dem vom Kunden bzw. dessen Begleitperson(en) eingebrachten Fahrzeug(en) entstehen, haftet weder die Fahrschule Mayr noch die ausbildende Person, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Fahrschule Mayr oder der ausbildenden Person vor.

Rechtsform; Gerichtsstand

74. Inhaber der Fahrschule ist Thomas Mayr, M.Sc, Einzelunternehmen.

75. Für Streitigkeiten aus dem Ausbildungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Standort der Fahrschule zuständigen des Gerichtes vereinbart. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat der Kunde im Inland seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung nur dann, wenn der Sitz der Fahrschule im Sprengel des Hauptwohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Kunden liegt.